

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01312 vom 17. Dezember 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.01312

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01312 du 17 décembre 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01312 del 17 dicembre 2018

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1963, reiste 1991 in die Schweiz ein und meldete sich am 1. April 2000 (Eingangsdatum) unter Hinweis auf Rücken-, Arm-, Bauch- und Kopfschmerzen bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 7/15); sie verfügt über keine Berufsausbildung und war zuletzt als Spetterin (Reinigungskraft) teilerwerbstätig (Urk. 7/15, 7/23). 2001 wurde die Versicherte erstmals medizinisch begutachtet (MEDAS Gutachten vom 23. Februar 2001, Urk. 7/42).

G stützt darauf sowie aufgrund der Abklärung im Haushalt (Abklärungsbericht vom 28. November 2001, Urk. 7/46),

wonach eine Qualifikation von 50 % Erwerbstätigkeit und 50 % Haushaltstätigkeit (Arbeitsunfähigkeit 50 %, Invaliditätsgrad 50 %) festgestellt worden war, wurde ihr mit Wirkung ab 1. März 1999 eine halbe Rente der Invalidenversicherung zugesprochen (Verfügung vom 8. März 2002, Urk. 7/63). Mit Urteil vom 14. Mai 2003 (Urk. 7/81) bestätigte das hiesige Gericht (bei einem Invaliditätsgrad von 53.5 %, Urk. 7/81/21) den Anspruch auf eine halbe Rente.

E. 1.2

In der Folge ersuchte die Versicherte am 27. Juni 2002 um Erhöhung der Rente mit der Begründung eines verschlechterten Gesundheitszustandes (Urk. 7/83). Die IV-Stelle wies das Gesuch wegen nicht ausgeprägter Änderung des Gesundheitszustandes ab (Verfügung vom 10. September 2003, Urk. 7/87 sowie Einspracheentscheid vom 17. November 2003, Urk. 7/99), was das hiesige Gericht mit Entscheidung vom 5. Mai 2004 (Urk. 7/107) wiederum bestätigte.

E. 1.3

Anlässlich des 2005 eingeleiteten Rentenrevisionsverfahrens (Urk. 7/113) mit gleichzeitigem Erhöhungsgesuch durch die Versicherte wurde diese im Jahr 2007 erneut medizinisch begutachtet. Das Gutachten vom 15. Dezember

2007 (Urk. 7/135) attestierte der Versicherten nach wie vor eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % (Urk. 7/135/62), weshalb die IV-Stelle das Erhöhungsgesuch (bei einem Invaliditätsgrad von 54 %) mit Verfügung vom 2